

**An / To**

Herr Koepke

**Kopie / Copy****Datum / Date** 17. Mai 2024**Von / From** Jens Petschel**Ermittlung der Höhe der Rückstellung für Stilllegung und Nachsorge zum 31.12.2023**

Sehr geehrter Herr Koepke,

gerne fassen wir die Vorgehensweise der vorgenommenen finanzmathematischen Berechnung im Zusammenhang mit den Deponien des Alb-Donau-Kreises zusammen.

Die Ermittlung erfolgte grundsätzlich in folgenden Schritten:

- Prognose der Kosten für Stilllegung und Nachsorge (sog. Nominalwerte auf dem Preisniveau des Planungszeitpunktes)
- Prognose der künftigen Preis- und Kostenveränderungen,
- Ermittlung der Kosten für Stilllegung und Nachsorge unter Berücksichtigung von Preis und Kostenveränderungen (sog. Erfüllungsbeträge),
- Ermittlung der Barwerte zum Stichtag (Abzinsung der Erfüllungsbeträge).

Grundlage für die finanzmathematischen Berechnungen bilden die für die jeweiligen Deponien erstellten Gutachten zur „Ermittlung der Stilllegungs- und Nachsorgekosten“ von der AU Consult GmbH. Auf Basis der geplanten zeitlichen Entwicklung der Maßnahmen und der Mengengerüste ergeben sich die Nominalwerte für Stilllegung und Nachsorge pro Jahr und insgesamt.

Die Kosten für Stilllegung und Nachsorge wurden zunächst auf Preisbasis 2023 ermittelt. Da Rückstellungen mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind, müssen bei der Rückstellungsbeurteilung künftige Preis- und Kostenveränderungen nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden. Dies führt einerseits zu einer Erhöhung (bei prognostizierten Preis- und Kostensteigerungen) des Rückstellungsbetrags, andererseits verringert die verpflichtende Abzinsung wiederum die Rückstellungssumme.

Die Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostenveränderungen wurde in aggregierter Form für die verwendeten Kostengruppen vorgenommen. Je Kostengruppe wurden entsprechend der Kostenstruktur unterschiedliche Kostenveränderungen berücksichtigt. Die Prognose der Kostenveränderung wurde anhand der Entwicklung maßgebliche Indizes in der Vergangenheit mathematisch abgeleitet.

Über die Abzinsung wird anschließend der Wert der für den Zeitpunkt des Anfalls ermittelten Kosten (inklusive Preis- und Kostenveränderungen) bezogen auf das Berichtsjahr ermittelt. Für die Barwertermittlung wurden die von der Bundesbank für die einzelnen Jahre festgesetzten Abzinsungssinnsätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB zum Stichtag 31.12.2023 zu Grunde gelegt.

Zusätzlich ist bei der Rückstellungsermittlung der Verfüllungsgrad der Deponie zu berücksichtigen. Der Barwert für die anfallenden Kosten für die Stilllegung und Nachsorge wurde zunächst insgesamt, unabhängig vom Grad der Verfüllung ermittelt. In einem zweiten Schritt wurde abhängig vom Grad der Verfüllung zum Bilanzstichtag, derjenige Rückstellungsbetrag ermittelt, der unter Berücksichtigung der Verfüllung anzusetzen ist.

Ergebnis der Berechnungen ist der Barwert für den prognostizierten Aufwand für Stilllegung und Nachsorge und somit der Rückstellungsbedarf zum Stichtag 31.12.2023.

Durch den Vergleich des Rückstellungsbedarfs mit den vorhandenen Rückstellungen ergeben sich die noch fehlenden Rückstellungen (Unterdeckungen) bzw. die vorhandenen Überdeckungen. Auf Grundlage dieses Vergleichs des Rückstellungsbedarfs mit den vorhandenen Rückstellungen können Alternativszenarien zur Nachholung der "fehlenden Nachsorge" (Unterdeckung) und die Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt dargestellt und geprüft werden, um eine anforderungsentsprechende Ermessensentscheidung in den künftigen Gebührenkalkulationen abzusichern.